



# Maßnahmenkatalog des WSG Börßum für Freiwillige Vereinbarungen gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4b NWG

#### Kurzübersicht der abschließbaren Maßnahmen Herbst 2020:

Maßnahme	Ausgleich	Seite
Flächendeckende Maßnahmen		
Fruchtfolgeumstellung: Förderung des Winterbraugerstenanbaus	150 <b>€</b> /ha	5
2a/b. Leguminosenfreie Begrünung (mit/ohne Nutzung)	400/150 <b>€</b> /ha*	5/6
Maßnahmen auf hoch und sehr hoch prioritären Flächen		
3. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau	ca. 120 €/ha*	4
4. Fruchtfolgeumstellung: Förderung des Triticale- und Winterroggenanbaus	150 <b>€</b> /ha	7
5a./b Extensiver Grasanbau (mit Nutzung/ohne Nutzung)	500/250 <b>€</b> /ha*	7
6a./b Extensiver Grasanbau entlang von Gewässerläufen (mit/ohne Nutzung)	588/700 <b>€</b> /ha*	9

<sup>\*</sup>Wird die Vereinbarungsfläche als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s. S. 3).

Alle Maßnahmen (Ausnahme Zwischenfruchtanbau) stehen unter Vorbehalt der Mittelfreigabe ab 2021 gem. Zuwendungsbescheid 3. Schutzkonzept. Um das Budget für Freiw. Vereinbarungen im letzten Jahr der 2. Schutzkonzeptphase nicht zu überziehen, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichssatzes für den Zwischenfruchtanbau in Abhängigkeit von der Vertragsfläche im WSG.

#### I. Vorbemerkungen

## 1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind im Regelfall **Nettowerte**, d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

	tierischer Herkunft	Mindestwerte N-Anrechenbarkei und Lagerraum	
bzw. org. Düngemi	ttei	Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	Hackfrüchte, Mais
Gülle	Rind	60%	70%
Guile	Schwein, Geflügel	70%	80%
нтк		60%	80%
Jauche		90%	90%
Gärrückstände	flüssig < 15 % TS	60%	70%
Garruckstande	fest > 15 % TS	30%	50%
	Schwein	30%	50%
Mist	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	25%	40%
	Geflügel, Kaninchen	30%	60%
Kompost		10%	10%
Klärschlamm	flüssig < 15% TS	30%	30%
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	25%	25%
Weidehaltung		25%	25%
Pilzsubstrat		10%	10%
Quelle: LWK Niede	rsachen 02.07.2017	· '	

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Ges. N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen) nicht überschreiten.

### 2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen. **Auszahlungsanträge der Herbstmaßnahmen** sind vor dem **15.10.2020** abzuschließen. Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

#### 3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Bei Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen erfolgt keine Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiter5er FV für ein Jahr ausgeschlossen.

## 4. Allgemeines

#### Generalklausel

Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

## Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss

Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Gewässerschutzberater, zu unterzeichnen.

Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Gewässerschutzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch die SZFG erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.

Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch die SZFG erfolgt danach.

#### Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze)

Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen. Die Bagatellgrenze gilt nicht für die Maßnahmen 5 und 6 (Ext. Grasanbau, Gewässerrandstreifen).

## 5. Mittlere Minderung der Herbst-Nmin-Gehalte und des Stickstoffüberschusses von Schlagbilanzen durch FV:

Bezeichnung	Mittlere Minderung der Herbst- Nmin- Gehalte [kg N/ha] <sup>(1)</sup>	Mittlere Minderung der N- Überschüsse von Schlagbilanzen [kg N/ha] (2)
Umwandlung von Acker in Grünland	50	50
Brachebegrünung	50	50
Ökolandbau+ (Gewässerschutz)	30	60
Optimierte Fruchtfolgegestaltung	30	30
Grünlandextensivierung	25	30
Grünlanderneuerung	30	10
Wirtschaftsdünger-Aufbringverzicht	15	25
Reduzierte N-Düngung	5	30
Begrünung Zwischenfr., Untersaaten u. ä.	30	0
Reduzierte Bodenbearbeitung	15	10
Wirtschaftsdünger-Aufbringzeiten	10	10
Unterfußdüngung	10	10
Einsatz stabilisierter N-Dünger	10	10
Wirtschaftsdünger-Verteiltechnik	0	15
Maisengsaat	0	0
Schlagbilanzen	0	0
Reduzierter Herbizideinsatz	0	0

Quelle: abgeleitet aus SCHMIDT Osterburg 2010 u. OSTERBURG et al. 2007; (2) abgeleitet aus OSTERBURG et al. 2007

#### 6. Greening und Doppelförderung

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als "Ökologische Vorrangflächen" im Rahmen des "Greenings", herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrages für FV bei Codierung als ÖVF:

I.E. Zwischenfrüchte - 75 €/ha

I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache):
 - 250 €/ha, ggf. 380 €/ha bei Faktor 1,5

I.F2 Extensiver Grasanbau:
 - 250 €/ha, ggf. 380 €/ha bei Faktor 1,5

#### 7. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E (Zwischenfruchtanbau)

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschlegeln bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenegge/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.

Die <u>Düngung</u> ist grundsätzlich untersagt. Eine ggf. mögliche N-Startdüngung ist in den jeweiligen FV explizit definiert. Die ggf. mögliche Startdüngung darf sowohl vor als auch nach der Aussaat erfolgen (Richtwert max. 14 Tage).

Zwischenzeitlich eintretende gesetzliche Änderungen sind zu berücksichtigen!

## Flächendeckende Maßnahmen

## 1. Gewässerschutzorientierte Fruchtfolgeumstellung: Förderung des Winterbraugerstenanbaus

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F)

### Bewirtschaftungsauflagen:

- Anbau von Winterbraugerste.
- Empfehlungen der Gewässerschutzberatung zur Düngung werden beachtet. Die Düngung darf 120 kg N/ha nicht überschreiten.
- Vorlage eines Anbauvertrages bis spätestens zum 31.07. des Erntejahres. In Ausnahmefällen wird in Absprache mit der Gewässerschutzberatung auch ein Nachweis über die Saatgutbestellung akzeptiert.
- Bei nachfolgender Sommerung ist nach der Winterbraugerstenernte eine Zwischenfrucht anzubauen.
- Führen einer Schlagkartei.

Maßnahmendauer: 15.09.2020 – 15.07.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Ausgleichshöhe: 150 €ha (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## 2a). Leguminosenfreie Begrünung (mit Nutzung, ohne ÖVF)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche. Bei späträumender Vorfrucht ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung auch eine Frühjahrseinsaat zulässig.
- Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung. Bei Weidehaltung ist die Besatzzahl mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides. N-Düngung von folgendem Winterraps nur nach Empfehlung der Gewässerschutzberatung, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2020 – 31.12.2021

bei Frühiahrsbegrünung: 01.04.2021 – 31.12.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Ausgleichshöhe: 400 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## 2b). Leguminosenfreie Begrünung (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

### Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
   Bei späträumender Vorfrucht ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung auch eine Frühjahrseinsaat zulässig.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig.
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung und SZFG; zur unmittelbaren Vorbereitung einer nachfolgenden Winterung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Regelungen der örtlichen WSG-VO und der SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung der Gewässerschutzberatung, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2020 – 31.12.2021

bei Frühjahrsbegrünung: **01.04.2021 – 31.12.2021** 

Auszahlungstermin:ab 15.11.2021

## Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 400 €ha (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## <u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>

Ausgleichshöhe: 400 €ha (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

## Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 150 €ha, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0

(vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## Maßnahmen in prioritären Zielbereichen (hoch-sehr hoch)

### 3. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch und sehr hoch prioritären Flächen gem. standortbezogener Gesamtpriorität abgeschlossen werden.)

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Kein N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln Ausnahme: Die Probenahme und Analyse der Wirtschaftsdünger, die eingesetzt werden, sind von der Zusatzberatung durchzuführen. Die ermittelten Werte sind bei der Düngung verbindlich zu verwenden.
- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 15.09.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Düngung zur Zw.frucht nur nach Empfehlung der Gewässerschutzberatung, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe, max. 80 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.
- Führen einer Schlagkartei.
- Zwischenzeitlich eintretende gesetzliche Änderungen sind zu berücksichtigen!

(Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen).

Maßnahmendauer: 15.09.2020 – 01.05.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2020

Ausgleichshöhe: ca. 120 €ha

(Anpassung des Ausgleichsbetrages in Abhängigkeit von Vertragsfläche im WSG)

## 4. Gewässerschutzorientierte Fruchtfolgeumstellung:

Förderung des Triticale- und Winterroggenanbaus

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch und sehr hoch prioritären Flächen gem. standortbezogener Gesamtpriorität abgeschlossen werden.)

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Anbau von Triticale oder Winterroggen

- Empfehlungen der Gewässerschutzberatung zur Düngung werden beachtet.
   Die Düngung darf 160 kg N/ha bei Triticale und 140 kg N/ha bei Winterroggen nicht überschreiten. Keine organischen Dünger.
- Der Triticale- oder Winterroggenanbau ist durch Saatgutbelege nachzuweisen.
- Bei nachfolgender Sommerung ist nach der Triticale- oder Winterroggenernte eine Zwischenfrucht anzubauen.
- Führen einer Schlagkartei.

Maßnahmendauer: 15.09.2020 – 15.07.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Ausgleichshöhe: 150 €ha (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## 5a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung, ohne ÖVF)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch und sehr hoch prioritären Flächen gem. standortbezogener Gesamtpriorität abgeschlossen werden.)

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche. Bei späträumender Vorfrucht ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung auch eine Frühjahrseinsaat zulässig.
- Jährliche Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung. Bei Weidehaltung ist die Besatzzahl mit der Gewässerschutzberatung abzustimmen.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides. N-Düngung von folgendem Winterraps nur nach Empfehlung der Gewässerschutzberatung, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2020 – 31.12.2021

bei Frühjahrsbegrünung: 01.04.2021 – 31.12.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Ausgleichshöhe: 500 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

### 5b). Extensiver Grasanbau (ohne Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

(Die Vereinbarung kann nur auf hoch und sehr hoch prioritären Flächen gem. standortbezogener Gesamtpriorität abgeschlossen werden.)

## Bewirtschaftungsauflagen:

 Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 15.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche. Bei späträumender Vorfrucht ist in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung auch eine Frühjahrseinsaat zulässig.

- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der Gewässerschutzberatung.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung. Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides. N-Düngung von folgendem Winterraps nur nach Empfehlung der Gewässerschutzberatung, max. 40 kg N/ha.

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2019 – 31.12.2020

bei Frühjahrsbegrünung: **01.04.2021 – 31.12.2021** 

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 500 €ha (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo )

<u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>

Ausgleichshöhe: 500 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo )

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um

250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

**Ausgleichshöhe:** 250 **€**ha und Jahr, ÖVF-Faktor = 1,0

Ausgleichshöhe: 120 €ha und Jahr, ÖVF-Faktor = 1,5

(jeweils vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo )

6a). Extensiver Grasanbau entlang von Gewässerläufen (mit Nutzung, ohne ÖVF)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

Bewirtschaftungsauflagen gem. 5a). (Extensiver Grasanbau)

Zulässige Breite: 5 - 20 m

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2019 – 31.12.2021

bei Frühjahrsbegrünung: 01.04.2021 – 31.12.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Ausgleichshöhe: 588 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

## 6b). Extensiver Grasanbau entlang von Gewässerläufen (ohne Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

Bewirtschaftungsauflagen gem. 5b). (Extensiver Grasanbau)

Zulässige Breite: 5 - 20 m

Maßnahmendauer: bei Herbstbegrünung: 15.09.2020 – 31.12.2021

bei Frühjahrsbegrünung: 01.04.2021 – 31.12.2021

Auszahlungstermin: ab 15.11.2021

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 700 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 700 €ha und Jahr (vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo )

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 320 €ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

(vorbehaltlich der Mittelzusage 3. SchuKo)

Stand: 01 2019

Förderperiode 2015 - 2020

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM <u>auf der selben Fläche</u>

(Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

Megovnese <b>W</b>		NG4	+	+	,	,	+	+	+	+	,	-		DF	+	,		,	,	DF	DF	
Nordische Gastvögel - Grünland Nordische Gastvögel - Grünland und		S S	+	+	,		+	+	+	+	,			DF [	+			,	,	DF	DF [	
Nordische Gestwögel - Zwischenfrüchte		NG2 N	+	+	+	+	+	+	+	+	DF	+		<u> </u>		+	*	+	+	<u> </u>	DF C	
Nordische Gastvögel - Acker		NG1 N	+	+	-	+	+	+	+	+	+	E		-		+	+	+	,	,	DF C	
pupy - edopog		882 N	,	,	,	,		DF	,	,	,	-		DF	,	,	,	,	,		DF [	
Sunpeweg - edojog				,	,	,	,	DF		-	,	-	,	DF [	,	,		,	,	,	DF [	
b nathúró sertaiennetns		8 219	+	+	,	,	+	1 +	+	+	,	-	,	DF [	DF	,	,	,	,	DF	DF [	
AB negethestesus - briefichio	ę	614	+	ш	,	,	E	E	E	+	,	-	,	DF [	E	,	,	,	,	DF	DF [	
Grün land - Welde in Hanglagen	NIB-AUM)	613	+	+	,	,	+	+	+	+		-		DF	DF		,	,	,	DF	DF [	
erlunenriajrium - broaknutio	Richtlinie N	219	+	+		,	+	+	+	+		-		DF I	DF				,	DF	DF I	
gruðarbstriwe Bewirnstxe - brainbio	(nech Rich	- E	+	+	,	,	+	+	E	+	,			DF	DF.		,		,	DF	DF.	
Hedren Vogelsdrutz	2020 (n.	820		,		,		-														
noismehn/W nexbeH	2015 - 2	828																				
Grünstreifen (Gewässer / Brosion)	-poi	857			•		-	-	-	-	-	-	JO	-	•		-			-	DF	
Schonstreiden Robmilan	Förderpe	856				•	•	-			1	-	DF		•		•				DF	
nelohO nehertenodoS	ELER - Fö	LER - Fe	855			•	•	•	-	-	-	-	-	DF	-	•	•	•			-	DF
Schonstreifen Feldham ster	n der E	854	1	•	•	•	•	-	-	•	•	•	DF	-	•	•	•	•	•	-	DF	
Schonstreifen Ackerwikkräuter	-mym	88	1	•	•	•	-	-	•	-	-	-	DF	-	•	•	•	1	•	•	DF	
mehrjáhntge Blúhareñe n	Meßnehmen	M	852			•		•					•	DF							•	DF
netien kriūlis egintējnie		BS1		•	•	•	•	-	•	•	1	•	DF	•	•		•			•	DF	
sieM riben gnutledheerbedheb Ne MokneV		ALS	+	+	+	+	+	+	+	+	1	+	1	•	•	+	₽F	+	+	•	DF	
Cultan verfahren		AL3	+	+	+	占	+	+	+	+	+	+	1	-		+	+	占	+	•	PF	
nedsezheld vebo et rbûrlhertæiwZ		AL2	+	+	+	+	+	+	+	+	DF	+	1	-	•	+	*•	+	+	•	P	
Ökolo glacher Landbau - Zusatz Wasserschul		BV3	+	+	+	,	+	+	+	+	+	+	1	DF	+	٠	+	•	1	+	DF	
gnugarinda odilbo omnesnobelindi		BV2	+	+	+	+	+	•	DF	+	+	+	•	+	+	+	+	+	+	+	DF	
Ökolo giacher Landbau - Grundförderung		BV1	+	+	+	•	+	+	+	+	*+	*+	٠	*+	+	٠	+	٠	٠	*+	*+	
finishwemisa usgle ich		a	+	ш	4	1	E	3	В	+	1	1	1	DF	E	1	•	1	1	님	짇	
nesonimug aJ nov usdnA - RVd		090	+	+	1	1	+	+	+	+	xZ	1	1	1	1	1	**	+	+	1	xZ	
DVF - Miscanthus, durchw. Silphie		064			1		1	1	1	1	1	*Z	1	1	1	1	•	1	1			
DVF - Brachen/Randstreiten	3 8	9999	•	•				-		-	1	-	χZ	-			٠		1	•	- 1	
Secretary Understant - RV6	- 1	053	+	+	+	+	+	+	+	+	*Z	+	1	1	1	+	**	+	+	1	*Z	
Ökologische Vorrangfläche (öVF)		Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen	Gewässerschonende Aufbringung von Festmist	Maisengeaat	_	Zeitliche Bezchränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	Vorzicht auf den Einsatz tienischer Wirtschaftsdünger	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	Aktive Begrünung	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	Umbruchlose Grünlandemeuerung	Reduzierte N-Düngung	Reduzierte Bodenbearbeitung	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	Gewässerschonender Pflanzenschutz	Umwandlung Acker in ext. Grünland	Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	
		<b>*</b> a		8	¥		٨	8	v	٥	ш	Œ	ŭ	9	=	-	-	×	_			
		Code*	-	-	-	-	1	1	7	7	-	1	-	7	-	-	=	-	-	Ш	≡	

aktuelle FV

VA-JIA

aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielnächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung) die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird

eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbeitrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20£ha) zulässig

eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird

Einzeifallprüfung, Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden +\* eine Kombination von BV1 mit den FV LE, I.F1, I.C, II.

DF wegen Dopperforderung keine Kombination zulässig

DF eine Dopperforderung liegt nur vor, wenn mit der FV di

E Enzeifaliprufung, Möglichkeit der Kombination z. B.:

Z\* bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müsseir